

Sehr verehrter Mandant,
sehr verehrte Mandantin,

unser aktueller Mandanten-Newsletter **Recht aktuell** enthält wieder einige wichtige Hinweise zu den von uns schwerpunktmäßig angebotenen Rechtsgebieten. Der Newsletter unterteilt sich dieses Mal in die Bereiche Nonprofitrecht, Kapitalanlegerrecht, Medienrecht und Sportrecht. Die gesonderte Aufnahme des Bereichs „Kapitalanlegerrecht“ ist unserer seit einiger Zeit verstärkten Ausrichtung auf dieses Rechtsgebiet geschuldet. Der Bereich „Wirtschaftsrecht“, den wir dieses Mal ausgespart haben, wird zukünftig in einem gesonderten Newsletter aufbereitet werden. Die interne Diskussion über die konkrete Gestaltung des oder der zukünftigen Newsletter ist noch im Gange. Sobald wir mehr wissen, werden wir Sie selbstverständlich informieren.

Erlauben Sie uns wie immer den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre und ein erfolgreiches Jahr 2007!

Mit besten Grüßen
Stefan Winheller, Petra Oberbeck, Dr. Christian Seyfert

Nonprofitrecht

Gemeinnützigkeitsrecht: Tätigkeit als Drittmittelverwalter als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Das FG Berlin hatte einen Fall zu entscheiden, in dem einem Verein die Aufgabe zukam, Drittmittel für eine Körperschaft des öffentlichen Rechts für deren Forschungsbetrieb hereinzunehmen und zu verwalten. Der Verein behielt 3 % der eingehenden Gelder zur Deckung seiner Verwaltungskosten ein. Das Finanzamt erkannte in dieser Tätigkeit einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Das Finanzgericht folgte der Auffassung des Finanzamts. Die Tätigkeit des Vereins sei als bloße Mittelverwaltung nicht von der Zweckbetriebsfiktion in § 68 Nr. 9 AO erfasst. Dass die Forschungseinrichtung der Körperschaft des öffentlichen Rechts als ein solcher Zweckbetrieb steuerbegünstigt sei, ändere an der steuerpflichtigen wirtschaftlichen Tätigkeit des Vereins nichts.

Hinweis: Der Verein hätte seiner Steuerpflicht vermutlich entgehen können, wenn er ordnungsgemäß als Förderverein gemäß § 58 Nr. 1 AO organisiert worden wäre. Die eingehenden Mittel hätten dann nicht bloß für den Forschungsbetrieb der fremden Körperschaft fremdverwaltet werden dürfen, sondern hätten dem Verein zunächst selbst

zustehen müssen. Die Drittmittelgeber hätten die Gelder daher direkt dem Verein zur Verfügung stellen müssen. Im zweiten Schritt hätte dieser sie dann satzungsgemäß weiterleiten können.

FG Berlin, Urteil v. 04.09.2006, Az. 8 K 8390/02

Gemeinnützigkeitsrecht: Überlassung von Sportanlagen umsatzsteuerfrei

Das FG Rheinland-Pfalz hatte sich mit der Frage der Umsatzsteuerpflicht von Mitgliedsbeiträgen eines Golfvereins zu beschäftigen, der seinen Mitgliedern gegen Zahlung der Beiträge seine Golfanlage zur Verfügung stellte.

Das Gericht wiederholte zunächst die Entscheidung des EuGH in der Sache Kennemer Golf & Country Club (Rs C-174/00), wonach Mitgliedsbeiträge eines Vereins grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig seien. Allerdings sehe Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. M der 6. EG-Richtlinie eine zwingende Umsatzsteuerbefreiung für in engem Zusammenhang mit Sport stehende Dienstleistungen gemeinnütziger Einrichtungen vor. Diese Vorschrift habe der deutsche Gesetzgeber in § 4 Nr. 22 b UStG umgesetzt, der sportliche Veranstaltungen steuerfrei stellt. Nach der bisherigen Rechtsprechung des

BFH greife diese Ausnahmeregel aber nicht für die reine Überlassung von Sportanlagen ein, da diese nicht unter den Begriff der „sportlichen Veranstaltungen“ fielen.

Das FG widerspricht nun ausdrücklich der bisherigen BFH-Rechtsprechung. Es legt § 4 Nr. 22 b UStG richtlinienkonform dahingehend aus, dass auch die Überlassung von Sportanlagen umsatzsteuerfrei ist. Im zu entscheidenden Fall hatte dies zur Folge, dass ein Vorsteuerabzug aus den Kosten für die Errichtung der Golfanlage ausgeschlossen war.

Hinweis: Ob sich die Auslegung des FG höchst-richterlich halten lässt, wird erst die Revision zeigen.

Die Entscheidung verdeutlicht aber jedenfalls anschaulich, wie deutsches und europäisches Recht ineinander greifen. Das Gericht betont, dass der Steuerpflichtige sich grundsätzlich auf die ihm günstigere europäische Richtlinie berufen kann, wenn diese vom deutschen Gesetzgeber nicht in nationales Recht umgesetzt wurde. Ist für den Steuerpflichtigen dagegen das deutsche Recht günstiger, kann er sich auch hierauf stützen.

Diese Günstigerregelung greift nur dann nicht, wenn der deutsche Gesetzgeber die Richtlinie vollständig in deutsches Recht umgesetzt hat oder jedenfalls eine richtlinienkonforme Auslegung der deutschen Regelung möglich ist. Dann muss die deutsche Regelung zwingend im Sinne der Richtlinienvorgaben angewendet werden – auch dann, wenn dies für den Steuerpflichtigen nachteilig sein sollte (z.B. wegen der Versagung des Vorsteuerabzugs).

FG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 09.11.2006, Az. 6 K 2704/04

Gemeinnützigkeitsrecht: Initiative “Hilfe für Helfer” des BMF

Das Bundesfinanzministerium hat kürzlich seine Initiative „Hilfen für Helfer“ vorgestellt. Es wird erwartet, dass ein entsprechendes Gesetz Anfang 2007 beschlossen werden kann, was dem gemeinnützigen Sektor sehr zu wünschen wäre. Die Reform könnte dann rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft treten.

Die wichtigsten Punkte der Initiative sind:

1. Einführung eines abgeschlossenen Katalogs gemeinnütziger Zwecke statt der bisherigen Generalklausel in § 52 AO.
2. Einführung eines neuen Abzugs von der Steuerschuld für bestimmte ehrenamtliche Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich in Höhe von 300 Euro (bei Zusammenveranlagung 600 Euro, wenn jeder Ehegatte die Voraussetzungen für die Gewährung erfüllt) pro Kalenderjahr. Der Abzug kann für die freiwillige, unentgeltliche Betreuung hilfsbedürftiger alter, kranker oder behinderter Menschen geltend gemacht werden, wenn der Steuerpflichtige für die Betreuungsleistungen im Dienst oder Auftrag einer gemeinnützigen Einrichtung pro Monat mindestens 20 Zeitstunden aufwendet.

Für die Gewährung des Abzugs soll es unschädlich sein, wenn dem Steuerpflichtigen tatsächlich entstandene Aufwendungen erstattet werden.

3. Anhebung der steuerfreien Übungsleiterpauschale von 1.848 auf 2.100 Euro.
4. Vereinheitlichung und Anhebung der Höchstgrenzen für den Abzug von Spenden und Mitgliedsbeiträgen von bisher 5 bzw. 10% des Gesamtbetrags der Einkünfte auf einheitlich 20% (bzw. 2 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter). Die Unterscheidung zwischen besonders förderungswürdigen und nicht besonders förderungswürdigen Zwecken entfällt. Wie bisher bleibt der Abzug von Mitgliedsbeiträgen bei bestimmten Empfängerorganisationen (Sportvereine, Vereine, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen etc.) ausgeschlossen.
5. Abschaffung des zeitlich begrenzten Vor- und Rücktrags beim Abzug von Großspenden und der zusätzlichen Höchstgrenze für Spenden an Stiftungen. Dafür Einführung eines zeitlich unbegrenzten Spendenvortrags.
6. Anhebung der Umsatzfreigrenze für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe von 30.678 auf 35.000 Euro.
7. Anhebung des Höchstbetrags für die Ausstattung von Stiftungen mit Kapital von 307.000 Euro auf 750.000 Euro. Nunmehr sollen auch Zustiftungen, d.h. nicht mehr nur die Ausstattung anlässlich der Neugründung einer Stiftung, in den Genuss des Höchstbetragsabzugs kommen. Stiftungen, die überwiegend Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einer anderen Körperschaft beschaffen (Spendensammelstiftungen), sollen allerdings nicht begünstigt sein.
8. Senkung des Satzes, mit dem pauschal für unrichtige Zuwendungsbestätigungen und fehlerverwendete Zuwendungen zu haften ist, von 40 % auf 30 % der Zuwendungen.

Online-Meldung von www.bundesfinanzministerium.de vom 04.12.2006;
Informationsblatt “Hilfen für Helfer” des BMF
Referentenentwurf für ein Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements v. 14.12.2006

Vereinsrecht: Bloße Buchstabenkombi- nation kein zulässiger Vereinsname

Nach einer Entscheidung des OLG München kann eine nicht aussprechbare, kein Wort bildende Aneinanderreihung von Konsonanten – hier K.S.S.– nicht als Name eines Vereins im Vereinsregister eingetragen werden. Die gewählte Bezeichnung müsse geeignet sein, den Träger der Bezeichnung mit sprachlichen Mitteln unterscheidungskräftig zu kennzeichnen. Nicht aussprechbaren Aneinanderreihungen von Buchstaben, die im Verkehr keine Kennzeichnungsfunktion haben, komme eine solche Namensfunktion nicht zu.

Der Name einer Organisation sei zu unterscheiden von sonst im allgemeinen Sprachgebrauch häufig

verwendeten Buchstabenkombinationen, bspw. als Abkürzungen für politische Parteien, Gesellschaften oder Vereine. Bei solchen Buchstabenkombinationen handle es sich gerade nicht – anders als im zu entscheidenden Fall – um den eigentlichen Namen der jeweiligen Organisation, sondern um eine aus dem Namen abgeleitete Abkürzung.

OLG München, Beschluss v. 11.10.2006, Az. 31 Wx 074/06

Kapitalanlegerrecht

Im Folgenden aktuelle von unserer Partnerkanzlei Schiffrin Barroway Topaz & Kessler eingereichte US-Sammelklagen, an denen Sie sich beteiligen können.

Hinweis: Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldung. Bei Interesse an einer Teilnahme als so genannter Leitkläger beachten Sie bitte unbedingt die in den Texten genannten Fristen! Als Leitkläger haben Sie deutlich umfangreichere Einflussnahmemöglichkeiten auf das Verfahren als im Falle einer lediglich passiven Teilnahme.

Sammelklage gegen Atricare, Inc.

Unsere US-Kollegen haben Sammelklage eingereicht gegen AtriCure, Inc. (NASDAQ: ATRC).

Dem Unternehmen werden in Zusammenhang mit dem Börsengang vom 04.08.2005 Verstöße gegen den US Securities Act vorgeworfen. Angestrebt wird Schadensersatz für die Investoren für den erlittenen Kursrückgang am 16.02.2006 von 10,36 US\$ auf 8,04 US\$.

Anleger, die in der Zeit vom 04.08.2005 bis zum 16.02.2006 Aktien des Unternehmens erwarben, können an der Sammelklage teilnehmen. Um sich als Leitkläger für die Klage zu bewerben, ist eine Anmeldung bei Gericht bis spätestens 09.02.2007 erforderlich.

Klageschrift vom 11.12.2006

Sammelklage gegen Bodisen Biotech, Inc.

Unsere US-Kollegen haben Sammelklage eingereicht gegen Bodisen Biotech, Inc. (AMEX: BBC).

Dem Unternehmen werden Verstöße gegen den US Securities Exchange Act vorgeworfen. Angestrebt wird Schadensersatz für die Investoren für den erlittenen Kursrückgang in Höhe von 20,8 % am 13.11.2006 sowie den weiteren Kursrückgang von 30,7 % am 14.11.2006.

Anleger, die in der Zeit vom 26.8.2005 bis zum 10.11.2006 Aktien des Unternehmens erwarben, können an der Sammelklage teilnehmen. Um sich als Leitkläger für die Klage zu bewerben, ist eine Anmeldung bei Gericht bis spätestens 16.01.2007 erforderlich.

Klageschrift vom 29.11.2006

Sammelklage gegen Hansen Natural Corporation

Unsere US-Kollegen haben Sammelklage eingereicht gegen Hansen Natural Corporation (NASDAQ CM: HANS).

Dem Unternehmen werden Verstöße gegen den US Securities Exchange Act vorgeworfen. Angestrebt wird Schadensersatz für die Investoren für den erlittenen Kursrückgang in Höhe von 5,4 % am 01.11.2006, den weiteren Kursrückgang von 8,0 % am 06.11.2006 sowie den weiteren Kursrückgang von 14,3 % am 09.11.2006.

Anleger, die in der Zeit vom 09.03.2006 bis zum 09.11.2006 Aktien des Unternehmens erwarben, können an der Sammelklage teilnehmen. Um sich als Leitkläger für die Klage zu bewerben, ist eine Anmeldung bei Gericht bis spätestens 29.01.2007 erforderlich.

Klageschrift vom 07.12.2006

Sammelklage gegen Top Tankers, Inc.

Unsere US-Kollegen haben Sammelklage eingereicht gegen TOP Tankers Inc. (NASDAQ: TOPT).

Dem Unternehmen werden Verstöße gegen den US Securities Exchange Act vorgeworfen. Angestrebt wird Schadensersatz für die Investoren für den erlittenen Kursrückgang in Höhe von 14 % am 29.11.2006.

Anleger, die in der Zeit vom 28.06.2005 bis zum 28.11.2006 Aktien des Unternehmens erwarben, können an der Sammelklage teilnehmen. Um sich als Leitkläger für die Klage zu bewerben, ist eine Anmeldung bei Gericht bis spätestens 09.02.2007 erforderlich.

Klageschrift vom 11.12.2006

Urheberrecht: Schadensersatz bei fehlender Urheberbenennung

Das OLG Düsseldorf hat entschieden, dass bei unrechtmäßiger Veröffentlichung von Bildern der Fotograf einen Anspruch darauf hat, als Urheber genannt zu werden. Ist dies nicht erfolgt, besteht ein Anspruch auf Schadensersatz in Höhe des doppelten Grundhonorars.

In dem zugrundeliegenden Fall war zwar unter den Parteien die Verwertung von Fotos in Broschüren vereinbart worden, zugleich wurden jedoch vom Lizenznehmer die entsprechenden Fotos vereinbarungswidrig auch im Internet und überdies ohne Urheberbezeichnung veröffentlicht.

Hinweis: Die Schadensersatzberechnungen für Fotografen bei Lichtbildverletzungen bestimmen sich grundsätzlich nach den Honorarempfehlungen der Mittelstandsgemeinschaft Fotomarketing (MFM). Bei zeitgleicher Veröffentlichung in verschiedenen Medien ist ein prozentualer Abzug vorzunehmen.

OLG Düsseldorf, Urteil v. 09.05.2006, Az. I-20 U 138/05

Internetrecht: Widerrufsfrist bei eBay beträgt 1 Monat, nicht 2 Wochen

Wie wir schon in vergangenen Newslettern angemerkt hatten, sollten gewerbliche Online-Händler künftig bei Fernabsatzverträgen die Widerrufsfrist innerhalb Ihrer Widerrufsbelehrung von 2 Wochen auf 1 Monat verlängern. Andernfalls gehen Händler das Risiko einer kostenpflichtigen Abmahnung durch Mitkonkurrenten ein.

Dies hat vor kurzem das KG Berlin in einem Beschluss erneut so entschieden. Beim gewerblichen Online-Handel auf der Internet-Plattform eBay betrage die fernabsatzrechtliche Widerrufsfrist einen Monat und nicht lediglich 2 Wochen.

KG Berlin, Beschluss v. 05.12.2006, Az. 5 W 295/06

Internetrecht: eBay-Ware kann auch beim Verkäufer abgeholt werden

Das Amtsgericht Koblenz hat entschieden, dass bei einem eBay-Kauf auch die Möglichkeit besteht, die Ware beim Verkäufer direkt abzuholen, sollten einem die Versandkosten zu hoch erscheinen.

Ein Abholen der Ware ist nur dann unzulässig, wenn dies vertraglich explizit ausgeschlossen wurde. Eine solche Vereinbarung müsse jedoch dann der Verkäufer beweisen.

AG Koblenz, Urteil v. 21.06.2006, Az. 151 C 624/06

Internetrecht: Zur Abgrenzung zwischen Hobbyverkäufern und Gewerbetreibenden

Das Landgericht Coburg hatte sich vor kurzem mit der Abgrenzung zwischen bloßen (nicht-gewerblichen) Hobbyverkäufern und Gewerbetreibenden (Unternehmern) zu befassen. Der Kläger hatte gegen einen eBay-Verkäufer Unterlassungsklage erhoben und war der Ansicht, schon die über 1.700 Mitgliederbewertungen des Beklagten würden für dessen Unternehmereigenschaft sprechen.

Das Gericht verneinte dies jedoch. Die Unternehmereigenschaft sei erst bei einem monatlichen Handelsvolumen von mindestens 3.000 Euro Umsatz oder – alternativ – 300 verkauften Artikeln pro Monat erreicht.

LG Coburg, Urteil v. 19.10.2006, Az. 1 HK O 32/06
Pressemitteilung Nr. 306/2006

Internetrecht: Kein Auskunftsanspruch gegen Provider

Das Kammergericht Berlin verneinte in einem kürzlich veröffentlichten Urteil einen Auskunftsanspruch gegenüber einem Webhosting-Unternehmen.

In dem zugrundeliegenden Fall befanden sich Nacktbilder der Klägerin auf den Seiten der Beklagten, einem Webhosting-Unternehmen. Die Bilder wurden zwar schließlich gelöscht. Die Beklagte wendete sich jedoch gegen die Aufforderung zur Auskunft über Name und Anschrift der Nutzer, die die Bilder ins Internet gestellt hatten.

Nach Ansicht des Gerichts ist § 5 Satz 2 TDDSG eine abschließende Regelung, so dass ein Auskunftsanspruch nur Strafverfolgungsbehörden und Gerichten zur Strafverfolgung zustehe.

Auch einen Anspruch aus dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) lehnten die Richter mit dem Hinweis auf die abschließende Sonderregelung im TDDSG und dem damit vom Gesetzgeber zum Ausdruck gebrachten Vorrang des Daten- und Geheimnisschutzes der Nutzer ab.

Hinweis: In Einzelfällen wurde in der Vergangenheit von anderen Gerichten – unter Anwendung des § 101 a UrhG – ein Anspruch auf Auskunft über personenbezogene Daten Dritter bejaht. Einen solchen Anspruch verneint das KG nun ausdrücklich. Ob diese Auffassung über das Urteil hinaus Bestand haben wird, wird sich erst noch zeigen müssen.

KG Berlin, Urteil v. 25.09.2006, Az. 10 U 262/05

Internetrecht: Online-Durchsuchung von Computersystemen illegal

Der BGH hat vor kurzem durch Beschluss entschieden, dass Online-Durchsuchungen von PCs rechtswidrig sind.

Im Einzelnen führt der BGH aus, dass die Durchsuchung gemäß §§ 102, 103 StPO nach der Gesetzessystematik den grundsätzlich *offenen* körperlichen Zugriff auf Beweismittel (oder Einziehungsgegenstände usw.) bzw. die Träger von Beweismitteln erfasse. Demgegenüber finde der *heimliche* Zugriff mit technischen (elektronischen) Mitteln seine abschließende Grundlage in den §§ 100a bis 100b StPO.

Die heimliche Ausforschung eines Computers entspreche in ihrem Gewicht und in der beabsichtigten Vorgehensweise dem "großen Lauschangriff" des § 100c StPO, auch wenn sich der Datenträger nicht in einer Wohnung befinden sollte. Die auf einem Computer gespeicherten Daten seien häufig entsprechend sensibel wie das in einer Wohnung vertraulich gesprochene Wort.

Hinweis: Nach Angaben des Bundesinnenministeriums sollen nun vorerst keine weiteren der bisher ohnehin nur selten genutzten Online-Durchsuchungen des BKA mit Hilfe von Trojanern durchgeführt werden. Gegen den Beschluss des BGH hat allerdings Generalbundesanwältin Monika Harms Beschwerde eingelegt. Sollte die Beschwerde nicht erfolgreich sein, will das Bundesinnenministerium auf eine Änderung des BKA-Gesetzes hinwirken.

BGH, Beschluss v. 28.11.2006, Az. 1 BGs 186/2006

Sportrecht

Allgemeines Sportrecht: Umfang der Sorgfaltspflichten beim Bergwandern

Das OLG Stuttgart hatte über einen Fall zu entscheiden, bei dem eine Frau auf einem felsigen, feuchten und rutschigen Weg ausrutschte, einen steilen Hang hinunterstürzte und dabei auf einen Wanderer fiel, der auf einer parallel verlaufenden Serpentine des Wegs weiter unten am Hang lief. Dieser verlor daraufhin das Gleichgewicht und zog sich bei seinem Sturz tödliche Verletzungen zu.

Die Wandererin benutzte nicht die zur Sicherung angebrachte Stahlkette, sondern ging auf dem schmalen Weg leicht versetzt hinter ihrer knapp vierjährigen Tochter, die sich an der Stahlkette festhielt, und hielt deren talseitige Hand.

Das Gericht bejahte eine Haftung der Wandererin und sprach den Hinterbliebenen des Getöteten den geforderten Schadensersatz zu. Die Wandererin habe sich gefahrerhöhend verhalten und sich nicht der möglichen und aufgrund der Wegeverhältnisse nahe liegenden Sicherung durch Benutzen der vorhandenen Halteseile bedient.

Demnach verletzen Wanderer ihre Sorgfaltspflicht, wenn sie sich nicht möglichst weit bergseitig auf den Wanderwegen halten und gleichzeitig nicht die aufgrund der Wege- und Hangverhältnisse gebotenen und vorhandenen Sicherungsmittel nutzen.

Urteil des OLG Stuttgart vom 26.07.2006, Az. 3 U 65/06

Allgemeines Sportrecht: DFB und DFL lassen Verfassungsmäßigkeit des Sportwetten-Monopols prüfen

Der Deutsche Fußball-Bund (DFB) und die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH halten den Beschluss

der Ministerpräsidenten-Konferenz der Bundesländer, nach dem der neue Staatsvertrag des staatlichen Sportwetten-Monopols für vier weitere Jahre beibehalten werden soll und private Glücksspielanbieter damit ausgeschlossen bleiben, für übereilt. DFB und DFL haben Prof. Rupert Scholz (Berlin) mit der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des geplanten Staatsvertrags, der bis Ende 2007 von mindestens 13 Ländern ratifiziert werden muss, beauftragt. Bis das Gutachten im Februar 2007 zunächst ihnen und dann auch der Öffentlichkeit vorliegt, wollen DFB und DFL die Bundesländer konstruktiv beraten und sich in gemeinsamen Arbeitskreisen mit dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) abstimmen.

Online-Meldung unter www.dfb.de; Mitteilung vom 13.12.2006

Allgemeines Sportrecht: Jenapharm zahlt für DDR-Dopingopfer

Alle 167 anerkannten Dopingopfer des DDR Sports erhalten eine einmalige Entschädigung in Höhe von 9.250 Euro und verzichten damit auf weitere Ansprüche gegen den Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), welcher sich als Nachfolger des Nationalen Olympischen Komitees der DDR in einer moralischen Verantwortung sieht. Der Verein Doping-Opfer-Hilfe e.V. und der DOSB hatten am 13. Dezember einen entsprechenden Vergleich mit den Opfern des DDR-Dopingsystems ausgehandelt. Der Gesamtbetrag von 1,6 Mio. Euro wird von Bund und DOSB paritätisch gezahlt.

Vor diesem Hintergrund hat auch mittlerweile das Thüringer Arzneimittelunternehmen Jenapharm freiwillige Entschädigungszahlungen an die Opfer des DDR-Dopingsystems vorgenommen. Das Unternehmen war zu DDR-Zeiten für die Herstellung von Dopingmitteln für Spitzensportler verantwortlich. Jenapharm hofft, damit einen Schlusstrich unter die

rechtlichen und finanziellen Auseinandersetzungen ziehen zu können. Zahlreiche Opfer hatten seit Jahren Schadensersatz von Jenapharm als Rechtsnachfolger des VEB Jenapharm gefordert, dessen Produkte zu DDR-Zeiten zu Dopingzwecken missbraucht wurden.

Online-Meldung unter www.dosb.de

Allgemeines Sportrecht: Verbände wollen neue Staatsziele Kultur und Sport im Grundgesetz

Der Deutsche Kulturrat, der Spitzenverband der Bundeskulturverbände und der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) wollen die Staatsziele Kultur und Sport, die in allen Landesverfassungen (außer in Hamburg) verankert sind, auch im Grundgesetz fixieren. Kultur und Sport würden wichtige gesellschaftliche Funktionen erfüllen und Sport und Kultur seien vor allem in ländlichen Gebieten oft miteinander verbunden.

Der Geschäftsführer des Deutschen Kulturrates, Olaf Zimmermann hält eine Beeinträchtigung der übrigen Staatsziele durch die Änderung für ausgeschlossen.

Online-Meldung unter www.kulturrat.de; Pressemitteilung vom 23.11.2006

Allgemeines Sportrecht: Gründung eines deutschen Sportgerichts

Die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) in Köln wird im kommenden Jahr das gemeinsame Konzept mit der Nationalen Anti-Doping Agentur NADA und dem Sportrecht-Professor Dr. Ulrich Haas (Mainz) zur Gründung eines unabhängigen Sportschiedsgerichts umsetzen.

Das Schiedsgericht, welches allen Sportverbänden zur Verfügung stehen soll, basiert auf einem unabhängigen eingetragenen Verein und soll Sportstreitigkeiten mit rechtskräftigen, auch von ordentlichen Gerichten anzuerkennenden Urteilen abschließen können. Bislang werden Streitigkeiten innerhalb eines Verbands selbst entschieden.

DIS-Generalsekretär Jens Bredow sprach sich für eine Zusammenarbeit mit den Verbänden und deren Justizaren und Verbandsrichtern aus. Die Sportverbände äußerten Bedenken bezüglich der mit dieser Neuerung verbundenen höheren Kosten.

<http://www.sportgericht.de/sportrecht-newstext-7546-.html>

Winheller Rechtsanwälte

Bettinastr. 30
D-60325 Frankfurt a.M.

Tel.: +49 (0)69-97461-228
Fax: +49 (0)69-97461-150

E-Mail: info@winheller.com
Internet: <http://www.winheller.com>

Rechtsanwälte für deutsches & US

- ▶ Nonprofitrecht
- ▶ Wirtschaftsrecht
- ▶ Medienrecht
- ▶ Sportrecht

**News und Urteile im Volltext
finden Sie auch auf unserer Website**

www.winheller.com > Aktuelles